



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1946

Ausgegeben am 31. Dezember 1946

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 1946	Grußwort zum Jahreswechsel	19
13. 12. 1946	Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zu den Kirchenvorständen	20
13. 12. 1946	Ansprache des Kirchenrates zum Gesetz über die Neubildung der Kirchenvorstände	20
13. 12. 1946	Gesetz über die Neubildung der Kirchenvorstände	22
13. 12. 1946	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände	25
13. 12. 1946	Terminkalender für die Wahlen zu den Kirchenvorständen am 27. April 1947 nach der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946	30
27. 9. 1946	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Rechnungsjahr 1946	31
13. 12. 1946	Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck	32

Grußwort zum Jahreswechsel!

„Ich will der Güte des Herrn gedenken und des Lobes des Herrn in Allem, das uns der Herr getan hat“ — am Jahresluß so zu sprechen, rät uns die Kirche durch ihre Lesung aus dem Propheten Jesaja am Silvesterabend (Kap. 64). Können wir das? Nach diesem Jahr 1946? Ist nicht alle Luft um uns her voller Klagen und Bitterkeit? Und wir wollen der Güte des Herrn gedenken? Ja, laßt es uns dennoch tun! Laßt uns suchen und mit Fleiß bedenken, wofür wir zu danken haben! Wir leben kümmerlich, aber wir leben! Wir haben vieles nicht mehr, was wir einst besaßen, aber wir sind noch reich gegenüber Millionen von Menschen. Es waren schwere Tage in diesem Jahr, aber es war kein Tag ohne Gott, ohne seine Hilfe. Keiner von uns lebte und atmete ohne seine Güte. Alle Unfälle haben wir überstanden. In keinem Leid blieben wir ohne Trost. Und er gab auch Freuden, holde Stunden, süße Sonnenblicke! Darum: gelobt sei der Herr täglich! Daß er uns wunderbar erhalten hat in aller Not und Traurigkeit, haben wir auch in diesem Jahr erfahren. Wir wollen dessen von Herzen froh sein. Wir wollen uns unserer Gemeinschaft als einer dankenden und lobenden Gemeinde bewußt werden, der Liebe Gottes in Christo Jesu unserem Herrn gewiß.

So blicken wir auch mit hellen Augen in die Zukunft. Wir heben sie auf zu den Bergen, von

welchen uns Hilfe kommt. Sehen wir nach unten, auf das, was Menschen planen und verrichten, dann mag uns wohl der Mut entsinken, dann mögen wohl auch unsere Herzen ergriffen werden von der Hoffnungslosigkeit, die sich wie ein Leichentuch über so Ungezählte ausbreitet. Aber wenn wir die Augen emporheben und auf den Herrn unseren Gott blicken, dann kriegen wir neue Kraft. Wie sie uns täglich immer wieder zuteil geworden ist, so ist sie uns auch verheißen für das neue Jahr. Wir wollen auch ins Jahr 1947 hineingehen, der Liebe Gottes gewiß, ungebeugt, getrost und freudig. Um diesen getrosten Mut bitte ich für euch alle, meine Brüder und Schwestern! Um ihn laßt uns alle füreinander beten in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe. Und laßt uns in diesem Gebet besonders innig gedenken unserer Gefangenen, aller derer, die die Heimat verloren, der von ihren Lieben Getrennten und über ihr Schicksal Ungewissen!

Laßt uns keinen vergessen, der in Not, Gefahr, Angst und Trübsal ist! Wir bitten für alle um getrosten Mut und ein festes Herz!

Der Friede Gottes sei mit euch allen!

Lübeck, 31. Dezember 1946.

Pautke.

Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zu den Kirchenvorständen.

Auf Grund des § 17 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 wird der Wahltag für die Wahlen zu den Kirchenvorständen auf

Sonntag, den 27. April 1947,
festgesetzt.

Die Einführung der neuen Kirchenvorsteher findet in allen Gemeinden Pfingstsonntag 1947 (25. Mai) statt.

Lübeck, den 13. Dezember 1946.

Der Kirchenrat
Pautke.

Ansprache des Kirchenrates zum Gesetz über die Neubildung der Kirchenvorstände.

Der Vorläufige Kirchentag der evang.-luth. Kirche in Lübeck hat am 12. 12. 1946 dem vom Kirchenrat und Ständigen Ausschuss gemeinsam erarbeiteten Gesetz über die Neubildung der Kirchenvorstände zugestimmt. Damit ist ein erster Schritt getan zur Neugestaltung der rechtlichen Formen unseres kirchlichen Lebens. Das Entscheidende des Gesetzes ist in § 1 ausgedrückt:

„Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche und sind ebenso wie die gesamte Tätigkeit der Gewählten ein ausschließlich kirchlicher Dienst. Dessen müssen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder: die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, jederzeit bewußt bleiben.“

Nach dem früher geltenden Wahlgesetz waren die kirchlichen Wahlen weniger ein kirchlicher Dienst als ein Recht, das grundsätzlich jeder Kirchensteuerzahler beanspruchen konnte. Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechtes war allerdings auch bei den letzten Wahlen schon die vorherige Anmeldung zur Wählerliste. Daß diese Voraussetzung allein nicht genügt, um den rein kirchlichen Charakter der Wahlen zu sichern, hat sich ganz besonders im Jahre 1933 gezeigt, als die kirchlichen Wahlen dazu mißbraucht wurden, um eine politische Bewegung in der Kirche durchzusetzen. Aber auch schon früher haben sich bei kirchlichen Wahlen andere Interessen als rein kirchliche geltend gemacht. Dem-

gegenüber muß in dieser neuen Stunde die Kirche auch bei den Wahlen ganz deutlich werden, daß im Raum der Kirche weder persönliche noch wirtschaftliche noch politische Interessen irgendwelcher Art ein Recht haben, sondern einzig und allein kirchliche Gesichtspunkte, d. h. solche, die dem innersten Wesen der Kirche gerecht werden. In diesem wesentlichen Grundgedanken stimmt unser neues Gesetz überein mit den schon in zahlreichen anderen Landeskirchen beschlossenen neuen Wahlordnungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß dieses Anliegen unseren Gemeinden so weit wie möglich vertraut geworden ist, bevor sie zur Neuwahl ihrer Kirchenvorstände aufgerufen werden. Deswegen erwartet der Kirchenrat, daß in allen Gemeinden das vorliegende Gesetz bald nach Neujahr in den Kirchenvorständen, Frauenhilfen, Männerstunden, in sonstigen Arbeitskreisen und in Versammlungen, zu denen die ganze Gemeinde einzuladen ist, besprochen und erläutert wird, wie etwa unter diesen Themen:

„Was fordert die gegenwärtige Stunde der Kirche von uns“ oder

„Was können wir zur Erneuerung der Kirche beitragen“ oder

„Die Gemeinde in der kirchlichen Neuordnung“.

Als Hilfe für diese Unterweisungen sind die nachfolgenden Ausführungen gedacht.

I. Wer kann wählen?

Alle Gemeindeglieder, die auch mit der Ausübung ihres Wahlrechts nichts anderes wollen, als der Kirche und dem Bau des Reiches Gottes in ihrer Gemeinde dienen. Das gilt, wie die Dinge heute liegen, längst nicht von allen, die ihre Kirchensteuer zahlen und nicht aus der Kirche ausgetreten sind. Kirchliche Wahlen sind nicht einfach den politischen Wahlen parallel zu setzen, wie normalerweise jeder Bürger, der seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt, auch zu wählen berechtigt ist. Denn in der Kirche geht es nicht wie im Staat um eine äußerliche weltliche Ordnung, über die mitzubestimmen jeder Staatsbürger zu berufen ist, sondern es geht darum, daß durch die reine Verkündung des Wortes Gottes und durch die rechte Verwaltung der Sakramente das Reich Gottes gebaut werde und die Gemeinde als der Leib Christi wachse und sich lebendig entfalte. Alle Kirchensteuerzahler haben das unweigerliche Recht, den Dienst der Kirche für sich und ihre Angehörigen jederzeit in Anspruch zu nehmen, aber selber be-

rufen sein zum verantwortlichen Dienst an der Kirche — und ein solcher ist auch das Wählen — können doch nur die, die aus eigener Erfahrung etwas davon wissen, worum es in der Kirche geht. Das können aber nur solche wissen, die sich nicht gleichgültig und gedankenlos beharrlich von der Kirche und ihren Gottesdiensten fernhalten. Deswegen ist für jeden, der durch Ausübung seines Wahlrechts der Kirche dienen möchte, die vorherige Anmeldung zur Wählerliste nötig, über die dann ein vom Kirchenrat für jeden Pfarrbezirk beauftragter Ausschuss von drei Mitgliedern entscheidet nach den Richtlinien der §§ 3—5 des Gesetzes. Damit eine Verfassung der Aufnahme in die Wählerliste möglichst nicht notwendig wird, sollen die Gründe, die dazu führen können, vorher der Gemeinde durch intensive Aufklärungsarbeit soweit wie irgend möglich bekannt geworden sein. — Solche Aufklärungsarbeit ist aber auch dazu nötig, damit alle Gemeindeglieder, die den Erfordernissen der Eintragung in die Wählerliste genügen und ihrer Kirche wirklich dienen wollen, sich rechtzeitig eintragen lassen und dadurch Glied der „Wahlgemeinde“ werden, die allein zur Teilnahme an den kirchlichen Wahlen zugelassen ist. Es soll kürzlich in einer großstädtischen Gemeinde vorgekommen sein, daß bei der Wahl zum Kirchenvorstand nur ganz wenige die Wahl ausüben konnten, weil die übrigen versäumt hätten, sich beizeiten zur Wählerliste anzumelden. Solch ein Mißlingen hat seinen Grund allein in mangelnder Vorbereitung und Aufklärung, wie wir sie uns auf keinen Fall zuschulden kommen lassen dürfen.

Im einzelnen ist noch besonders zu bemerken, daß die sogenannten Flüchtlinge so weitgehend wie nur irgend möglich schon bei dieser Wahl beteiligt werden sollen. Sie kommen ja zum allergrößten Teil aus Gegenden Deutschlands, in denen eine sehr viel größere Kirchlichkeit herrschte als bei uns; wir erhoffen daher gerade von ihnen eine Befruchtung des kirchlichen Lebens. Unter den obigen Voraussetzungen kann jeder wählen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten der evangel. Kirche in Lübeck angehört.

Endlich ist noch § 4, Abs. 3, besonders zu beachten, wonach jeder, der dauernd von seiner Wohngemeinde zu einem Geistlichen einer anderen Gemeinde umgemeldet ist, als Mitglied dieser Gemeinde gilt und nur in deren Wählerliste eingetragen werden darf. Wer sich bewusst zu

einem Geistlichen einer anderen Gemeinde hält, aber die formelle Anmeldung bisher versäumt hat, muß diese umgehend nachholen. (Formulare dazu sind bei der Kirchenkanzlei anzufordern).

II. Wer kann gewählt werden?

Hier gilt das unter I. Gesagte doppelt und dreifach. Noch mehr als die wählenden Gemeindeglieder sind die gewählten Kirchenvorsteher zu einem wichtigen Dienst in der Kirche berufen. Ihr Dienst erstreckt sich nicht bloß auf die sogenannten „äußeren“ Angelegenheiten der Kirche, sondern greift tief in das innere Leben der Kirche ein, denn in der Gemeinde Christi gibt es keine „äußeren“ Angelegenheiten, sondern alles, was in ihr geschieht, soll der Verkündigung des Evangeliums und dem Aufbau der Kirche als des Leibes Christi dienen. Damit dies der Fall sein kann, ist es unbedingt nötig, daß die Kirchenvorsteher nicht bloß ein gewisses kirchliches Interesse haben, sondern auch wirklich in der Kirche leben, d. h., daß sie nicht bloß hin und wieder einmal zur Kirche gehen, sondern daß sie durch Gottesdienstbesuche und Teilnahme am Heiligen Abendmahl der Gemeinde ein gutes Vorbild sind. (§ 10, Abs. 2.) Seit der Zeit der Aufklärung ist in unseren Gemeinden weithin noch heute die irrige Auffassung vorhanden, man kann ein guter Christ und sogar ein ordentlicher Kirchenvorsteher sein auch dann, wenn man mit der „Seremonie“ des Heiligen Abendmahls nicht recht etwas anzufangen weiß. Diesem Irrtum muß heute mehr denn je entgegengetreten werden, und vor allem die erwählten Vertreter der Gemeinde sind berufen, durch ihr lebendiges Beispiel dem 13. Artikel der Augustana wieder Geltung zu verschaffen, wonach die Teilnahme am Sakrament nicht zum wenigsten die Bedeutung eines Bekenntnisaktes vor den Menschen hat.

Das Amt des Kirchenvorstehers wird dadurch begründet, daß der Gewählte vor der Gemeinde in sein Amt eingeführt wird und das Gelübde ablegt, das ihm übertragene Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu den evangelisch-lutherischen Bekenntnissen nach den Ordnungen unserer Kirche zu verwalteten. Wer sich weigert, das Gelübde abzulegen oder es innerhalb einer ihm vom Kirchenrat dafür gesetzten Frist nicht ablegt, gilt als nicht gewählt.

Dieses Gelübde muß dem zu Wählenden vorher bekannt sein, damit er sich darüber klar sein

§ 14.

Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Wahlgemeinde auf Grund von Wahlvorschlägen vollzogen.

§ 15.

Der Kirchenvorstand stellt einen Wahlvorschlag auf, der so viele Namen enthält, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dieser Wahlvorschlag ist dem Kirchenrat einzureichen, der ihn beliebig erweitern kann. Der so vervollständigte Wahlvorschlag ist der Gemeinde durch zweimalige Kanzelabkündigung bekanntzumachen.

§ 16.

(1) Binnen zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe können aus der Gemeinde weitere Wahlvorschläge gemacht werden; jeder dieser Vorschläge darf bis zu vier Namen enthalten und bedarf der Unterschrift von mindestens zehn in der Wählerliste der Gemeinde eingetragenen Gemeindegliedern. Die Unterzeichnung mehrerer Vorschläge durch dieselben Gemeindeglieder ist unzulässig. Die weiteren Vorschläge sind bei dem Kirchenvorstand einzureichen.

(2) Nach Anhörung des Kirchenvorstandes streicht der Kirchenrat in den Wahlvorschlägen die Namen derjenigen Vorgesetzten, die nicht wählbar sind. Diese sind unter Angabe der Gründe von der Streichung zu benachrichtigen.

§ 17.

(1) Der Wahltermin wird durch den Kirchenrat festgesetzt.

(2) Die Wahlgemeinde wird durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen unter Bekanntgabe aller gültigen Wahlvorschläge zur Wahl aufgefordert.

(3) Enthalten die Wahlvorschläge insgesamt nicht mehr oder weniger Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so gelten die Vorgesetzten als gewählt und die Wahl entfällt.

§ 18.

(1) Die Wahlgemeinde vollzieht die Wahlen in der Regel in einem kirchlichen Raum im Anschluß an einen Gottesdienst.

(2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler kann sovielen auf einem der Wahlvorschläge genannte Persönlichkeiten als von ihm gewählt bezeichnen, wie bei der Wahl zu wählen sind. Als gewählt gelten diejenigen der Vorgesetzten, die die meisten

der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 19.

Nach der Wahl der Kirchenvorsteher hat der Kirchenrat zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig erfolgt ist. Als gewählt gilt nur, wer vom Kirchenrat auf Grund dieser Prüfung bestätigt worden ist.

§ 20.

(1) Nach ihrer Bestätigung legen die Kirchenvorsteher im Gottesdienst vor der Gemeinde ein Amtsgelübde ab, indem sie auf die Frage:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch übertragene Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu den evangelisch-lutherischen Bekenntnissen nach der Ordnung unserer Kirche zu verwalten?“

einzelnen erklären:

„Ich gelobe es.“

(2) Erst mit Ablegung dieses Gelübdes tritt der Kirchenvorsteher sein Amt an.

(3) Wer sich weigert, das Gelübde abzulegen oder es innerhalb einer ihm vom Kirchenrat dafür gesetzten Frist nicht ablegt, gilt als nicht gewählt.

§ 21.

Die Kirchenvorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los bestimmt. Bis zur Bestätigung der Nachfolger bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 22.

(1) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt entlassen werden:

1. wenn er es beantragt;
2. wenn er geistig oder körperlich gebrechlich ist;
3. wenn er nicht mehr wählbar ist;
4. wenn er seine Amtspflichten verläßt oder versäumt, oder sich sonst eines Kirchenvorstehers unwürdig verhält, insbesondere, wenn er beharrlich den Gottesdienst der Gemeinde versäumt oder den Sitzungen des Kirchenvorstandes fernbleibt;
5. wenn das Gemeindefriede es zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens erfordert.

(2) Die Entlassung erfolgt durch den Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstehers und des Kirchenvorstandes. Die Entlassung ist in allen Fällen dem Kirchenvorsteher mit Begründung schriftlich mitzuteilen. In den Fällen der Ziffern 4 und 5 kann der betroffene Kirchenvorsteher binnen zwei Wochen nach Zustellung gegen die Entlassung Beschwerde bei dem Kirchen-

rat einlegen. Ueber die Beschwerde entscheidet bis zur Bildung eines Kirchengerichts die kirchliche Disziplinkammer. Bis zur Entscheidung hat sich der Kirchenvorsteher der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§ 23.

Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist oder später infolge Ausscheidens von Kirchenvorstehern nicht mehr vorhanden ist, so kann der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes an Stelle der fehlenden Kirchenvorsteher Stellvertreter ernennen. Die Bestimmungen der §§ 10, 13, 20 und 22 finden auf diese Anwendung. Sie scheiden bei der nächsten Ergänzungswahl aus dem Amt aus und werden durch gewählte Kirchenvorsteher ersetzt.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

(1) Mit der Neubildung der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endet die Amtszeit der vom Kirchenrat berufenen Kirchenvorstände.

(2) Die zur Ergänzung und Ausführung der §§ 2 bis 23 erforderlichen Vorschriften erläßt der Kirchenrat.

(3) Die Artikel 12, die Absätze 1 und 2 vom Artikel 13, Absatz 1 vom Artikel 14 und der Artikel 15 der Kirchenverfassung vom 20. Juli 1934 sowie das Gesetz vom 20. August 1945 (Amtsblatt 1946, Seite 2) werden aufgehoben.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Vorstehendes Gesetz wird verkündet.

L ü b e c k, den 13. Dezember 1946.

Der Kirchenrat
P a u t k e.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände.

Vom 13. Dezember 1946.

Auf Grund des § 24 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 wird verordnet:

§ 1.

Für die Wahl der nach § 11. des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände

zu wählenden Kirchenvorsteher gelten die nachstehenden Bestimmungen.

I. Bildung der Wahlgemeinden.

§ 2.

(1) In jeder Kirchengemeinde hat der Kirchenvorstand sofort mit der Anlegung einer allgemeinen Wählerliste zu beginnen und zu diesem Zweck die konfirmierten und über 21 Jahre alten Gemeindeglieder zur Anmeldung aufzufordern.

(2) Die Aufforderung ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Anmeldung sowie der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste in den Gottesdiensten von wenigstens vier aufeinander folgenden Sonntagen abzukündigen. Bei der Aufforderung sind die Gemeindeglieder eindringlich darüber zu belehren, daß alle kirchlichen Wahlen allein dem Auftrag der Kirche dienen und daß die Teilnahme an ihnen ein ausschließlich kirchlicher Dienst ist.

(3) Die erste Aufforderung im Gottesdienst muß spätestens am dreizehnten, die letzte am zehnten Sonntag vor dem Wahltag erfolgen.

(4) Die Frist für die Anmeldung endet mit dem Ablauf des Sonntages der letzten Aufforderung.

§ 3.

(1) Die Wählerliste soll folgende Spalteneinteilung enthalten: Laufende Nummer, Name und Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnung, Wohnhaft im Bereich der Landeskirche seit, Konfirmationsjahr, Unterschrift, Bemerkungen. Außerdem sind einige Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe (§ 27, Abs. 4) vorzusehen.

(2) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke (§ 23, Abs. 2), so ist für jeden Stimmbezirk eine besondere Wählerliste anzulegen. Umfaßt ein Stimmbezirk mehrere Pfarrbezirke, so ist die Wählerliste nach Pfarrbezirken zu gliedern.

(3) Die Wählerliste kann alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angeordnet werden. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes wird jedem Mitglied der Wahlgemeinde zweckmäßigerweise mitgeteilt, unter welcher laufenden Nummer seine Eintragung in die Wählerliste erfolgt ist.

§ 4.

(1) Die Aufnahme in die Wählerliste geschieht nur auf Antrag.

(2) Der Antrag muß persönlich bei dem Gemeindegemeistlichen, bei mehreren Pfarrbezirken bei dem für den Pfarrbezirk zuständigen Geistlichen gestellt werden. Bei der Entgegennahme von Anträgen können sich die Geistlichen durch Beauftragte vertreten lassen.

(3) Die Anmeldung soll in der Regel im Anschluß an einen Gottesdienst erfolgen. Jedoch können auch Anmeldungen zu anderen Zeiten entgegengenommen werden.

(4) Als persönlicher Antrag gilt auch die Anmeldung der zum Haushalt des Anmeldenden gehörigen Familienmitglieder. Im übrigen sind Ausnahmen von der Pflicht der persönlichen Anmeldung nur in Krankheitsfällen zulässig; sie müssen von dem zuständigen Geistlichen genehmigt werden.

§ 5.

(1) Am Kopf der Wählerliste ist folgender Text aufzunehmen: „Hiermit melde ich mich zur kirchlichen Wählerliste an. Ich bin mir bewußt, daß alle kirchlichen Wahlen allein dem Auftrag der Kirche dienen, und daß die Teilnahme an ihnen ein ausschließlich kirchlicher Dienst ist.“

(2) Die Anmeldung wird dadurch bewirkt, daß das Gemeindeglied nach Ausfüllung der Spalten der Wählerliste seinen Namen in die Spalte „Unterschrift“ setzt.

§ 6.

(1) Bei der Anmeldung kann die Vorlegung eines Personalausweises verlangt werden. Auf die Behebung etwaiger Mängel ist hinzuwirken. Bedenken, die der Anerkennung der Wahlberechtigung entgegenstehen, sind mit dem Anmeldenden zum Zwecke der Aufklärung zu erörtern.

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Anmeldenden in die Wählerliste Bedenken, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die Bedenken hinzuweisen.

§ 7.

(1) Über die Aufnahme des Angemeldeteten in die Wählerliste entscheidet ein vom Kirchenrat für jeden Pfarrbezirk damit beauftragter Ausschuß von drei Mitgliedern.

(2) Wenn dem Angemeldeteten nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände die Zugehörigkeit zur Wahlgemeinde ver sagt werden muß, so ist die Eintragung zu streichen. Die Streichung ist in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

(3) Die Streichung der Eintragung ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe mit

dem Hinweis mitzuteilen, daß er binnen einer Woche nach Empfang der Benachrichtigung Beschwerde bei dem Kirchenvorstand einlegen kann. Beschwerden sind unverzüglich dem Kirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8.

(1) Die Prüfung der Anmeldungen ist laufend vorzunehmen und bis zum neunten Sonntag vor dem Wahltag abzuschließen.

(2) Die geprüfte Wählerliste ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Nach Abschluß der Wählerliste hat der Kirchenvorstand über die Zahl der Eintragungen unverzüglich dem Kirchenrat zu berichten.

§ 9.

(1) Die geprüfte Wählerliste ist, spätestens beginnend mit dem neunten Sonntag vor dem Wahltag, eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. Am ersten Tage der Auslegungsfrist ist die Auslegung der Wählerliste abzukündigen.

(2) Jedes Mitglied der Wahlgemeinde darf während der Auslegungsfrist Einsicht in die Wählerliste nehmen und, soweit es der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestattet, sich Auszüge aus der Liste fertigen.

§ 10.

Gemeindeglieder, die nach Ablauf der Anmeldefrist aus einer anderen Gemeinde der Landeskirche zuziehen, sind in die Wählerliste einzutragen, wenn sie dies spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag beantragen und nachweisen, daß sie in die Wählerliste ihrer früheren Gemeinde eingetragen waren und wegen ihres Fortzuges wieder in ihr gestrichen sind. Der Grund für die nachträgliche Eintragung ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste unter Angabe des Datums zu vermerken.

II. Wahlvorschläge.

§ 11.

(1) Die gesetzliche Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt zwölf. Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen bestimmen, daß für eine Kirchengemeinde die Anzahl der gewählten Mitglieder geringer sein soll; sie soll jedoch mindestens vier betragen.

(2) Anträge auf Herabsetzung der Zahl sind durch den Kirchenvorstand spätestens bis zum zwölften Sonntag vor dem Wahltag bei dem Kirchenrat einzureichen.

§ 12.

(1) Spätestens bis zum zehnten Sonntag vor dem Wahltag reicht der Kirchenvorstand seinen Wahlvorschlag bei dem Kirchenrat ein.

(2) Der Vorschlag muß so viele Namen enthalten, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(3) Der Vorschlag hat sich in erster Linie auf solche Mitglieder der Wahlgemeinde zu richten, die wegen ihrer kirchlichen Haltung in der Gemeinde allgemeines Ansehen genießen und von denen eine tätige Mitarbeit in der Gemeinde erwartet werden kann.

(4) Bei der Vorlegung des Vorschlages hat der Kirchenvorstand amtlich zu bestätigen, daß die Vorgeschlagenen unbezweifelbar die gesetzliche Voraussetzung der Wählbarkeit erfüllen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken (§ 23, Abs. 2) soll darauf gesehen werden, daß die einzelnen Wahlbezirke entsprechend ihrer Größe bei dem Vorschlag berücksichtigt werden.

(6) Die Prüfung des Vorschlages und gegebenenfalls seine Ergänzung wird durch den Kirchenrat spätestens am Tage vor dem achten Sonntag vor dem Wahltag abgeschlossen.

§ 13.

(1) Der vom Kirchenrat geprüfte und ergänzte Wahlvorschlag ist spätestens am achten Sonntag vor dem Wahltag unter Bekanntgabe des Wahltages der Gemeinde bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß weitere Wahlvorschläge binnen zwei Wochen bei dem Kirchenvorstand eingereicht werden können. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind gleichzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Abkündigung ist am folgenden Sonntag zu wiederholen.

§ 14.

(1) Weitere Wahlvorschläge sind binnen zwei Wochen nach der ersten Abkündigung, spätestens bis zum Ablauf des sechsten Sonntags vor dem Wahltag bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen.

(2) Jeder dieser Vorschläge darf bis zu vier Namen enthalten und muß von mindestens zehn in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern unterschrieben sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Die Vorgeschlagenen sind nach Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung so deut-

lich zu bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Niemand darf mehrfach vorgeschlagen werden.

§ 15.

(1) Ein weiterer Vorschlag ist ungültig, wenn er

1. nicht rechtzeitig eingereicht ist,
2. nicht von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern der Wahlgemeinde unterschrieben ist,
3. mehr als die zulässige Zahl von Namen enthält.

(2) Die Ungültigkeit ist dem Erstunterzeichner des Vorschlages durch den Kirchenvorstand mitzuteilen.

(3) Die Beseitigung anderer Mängel der Wahlvorschläge ist dem Erstunterzeichner aufzugeben.

§ 16.

(1) Nach Eingang eines weiteren gültigen Wahlvorschlages fordert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Vorgeschlagenen auf, binnen bestimmter Frist zu erklären, daß sie eine auf sie entfallende Wahl annehmen, bei ihrer Einführung das vorgeschriebene Gelöbniß ablegen und den einem Kirchenvorsteher nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienst in der Gemeinde übernehmen werden; der Wortlaut des in § 20 des Kirchengesetzes zur Neubildung der Kirchenvorstände vorgeschriebenen Gelöbnisses ist in der Aufforderung mitzuteilen. Vorgeschlagene, die diese Erklärung ablehnen oder nicht innerhalb der Frist abgeben, werden durch den Kirchenvorstand im Wahlvorschlag gestrichen.

(2) Vorgeschlagene, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, sind zur Erklärung binnen bestimmter Frist aufzufordern, für welchen Vorschlag sie vorgeschlagen sein wollen. Vorgeschlagene, die sich nicht rechtzeitig erklären, werden durch den Kirchenvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Streichungen gemäß Absatz 1 und 2 sind den Erstunterzeichnern der Vorschläge mitzuteilen. Ergänzungen sind nicht zulässig.

§ 17.

(1) Die Prüfung der Wählbarkeit der weiter Vorgeschlagenen liegt bei dem Kirchenrat.

(2) Spätestens bis zum fünften Sonntag vor dem Wahltag sind die vom Kirchenvorstand geprüften weiteren Wahlvorschläge dem Kirchen-

rat mit einem Gutachten über die Wählbarkeit der Vorgesetzten vorzulegen.

(3) Müssen vorgeschlagene Gemeindeglieder gestrichen werden, weil sie den Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen, so werden sie und der Erstunterzeichner des Vorschlages unter Angabe der Gründe durch den Kirchenrat benachrichtigt. Eine Ergänzung des Vorschlages ist nicht zulässig.

(4) Die Prüfung durch den Kirchenrat wird vor dem dritten Sonntag vor dem Wahltag abgeschlossen.

§ 18.

(1) Die auf dem Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes und den weiteren Vorschlägen enthaltenen Vorgesetzten werden unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung in eine einheitliche Vorschlagsliste zusammengefaßt. Die Namen sind nach der Reihenfolge des Entstehens der Wahlvorschläge zu ordnen; eine Kennzeichnung, von welcher Stelle der Vorschlag vorgelegt worden ist, ist jedoch unzulässig.

(2) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens bis zum Tage vor dem zweiten Sonntag vor dem Wahltag fertigzustellen.

§ 19.

(1) Sind nicht mehr oder sind weniger als die zu wählende Zahl von Kirchenvorstehern vorgeschlagen, so gelten die Vorgesetzten als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt damit.

(2) Von dem Ergebnis dieser Wahl ist die Gemeinde am zweiten Sonntag vor dem festgesetzten Wahltag durch Kanzelabkündigung zu unterrichten.

§ 20.

(1) Wird eine Wahl erforderlich, so ist die Wahlgemeinde durch Kanzelabkündigung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zur Wahl aufzufordern. Die erste Abkündigung muß spätestens am zweiten Sonntag vor dem Wahltag erfolgen und ist an dem darauffolgenden Sonntag und am Wahltag selbst zu wiederholen.

(2) Bei der Abkündigung ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern und die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit und der Wahlraum bekanntzugeben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder ausliegt.

III. Die Wahlhandlung.

§ 21.

Die Wahl der Kirchenvorsteher findet in allen Kirchengemeinden an einem vom Kirchenrat festgesetzten Sonntag statt.

§ 22.

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrag der Kirche dienen soll, verbietet sich jede Werbung für die Vorgesetzten, die dem kirchlichen Charakter widerspricht, und jeder Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen der Wahlvorschlagsliste durchzusetzen.

§ 23.

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen einheitlichen Wahlbezirk für die Wahl aller für sie zu wählenden Kirchenvorsteher. In der Regel bildet sie auch einen einheitlichen Stimmbezirk, in dem alle Wähler der Gemeinde ihre Wahl vornehmen.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken, für Außenorte und entfernter gelegene Gemeindeteile können auf Beschluß des Kirchenvorstandes mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(3) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Stimmbezirken im Anschluß an den Hauptgottesdienst in einem kirchlichen Raum. Zur Wahlhandlung haben alle Mitglieder der Wahlgemeinde Zutritt.

(4) Wenn die Wahlen bei Bildung von Stimmbezirken nicht in einem kirchlichen Raum und nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden können, so ist die Wahlhandlung zur Hervorhebung ihres kirchlichen Charakters durch Eingangswort, Schriftwort, Gebet und kurze Ansprache einzuleiten.

(5) Die Wahldauer muß wenigstens zwei Stunden betragen. Auch wenn die Wahl in größeren Gemeinden längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl den kirchlichen Charakter nicht verliert.

§ 24.

(1) Der Kirchenvorstand bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, einen Schriftführer und einen Beisitzer. Diese bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) In den Wahlvorstand können außer Kirchenvorstehern auch geeignete Mitglieder der

Wahlgemeinde berufen werden, die das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen.

§ 25.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf Wahrung der gebotenen Ordnung, des unge störten Wahlablaufs und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(3) Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 26.

(1) Die Wähler können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Stimmbezirk abgeben.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich durch den Kirchenvorstand hergestellt und enthalten die vollständige Wahlvorschlagsliste sowie die Angabe, wieviele Kirchenvorsteher in der Gemeinde zu wählen sind. Bei Aushändigung der Stimmzettel an den Wähler ist er mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich so viele Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(4) Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb dem Wähler die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 27.

(1) Der Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in das Wahlgefäß legt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Über die Wahlhandlung und über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand unterschrieben wird.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung ange setzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

§ 28.

Wähler, die am Wahltag verreist oder krank sind, können brieflich abstimmen und vor der Wahl bei dem Wahlvorsteher die Aushändigung eines Stimmzettels beantragen. Die Aushändigung ist in der Wählerliste durch den Vermerk „St.“ in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte kenntlich zu machen. Der Stimmzettel muß in verschlossenem Umschlag spätestens bis zum Beginn der Wahl bei dem Wahlvorsteher wieder eingegangen sein, der ihn in das Wahlgefäß legt. Später eingehende Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 29.

(1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, die Gültigkeit der Stimmzettel und das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlergebnis und etwaige Beanstandungen werden unter kurzer Angabe des Sachverhalts in der Wahl Niederschrift vermerkt.

§ 30.

(1) Die Stimmzettel werden von dem Wahlvorstand aus dem Wahlgefäß genommen und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind oder kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist.

(4) Sind mehr Namen angekreuzt, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so fallen diejenigen angekreuzten Namen, die nach dem Alphabet auf dem Stimmzettel an letzter Stelle stehen, fort.

(5) Auf dem Stimmzettel vom Wähler hinzugefügte Namen gelten als nicht geschrieben. Das Gleiche gilt für Namen, zu denen der Wähler eine Verwahrung oder einen Vorbehalt hinzugefügt hat.

Gesetz
über die Kirchensteuer der evangelisch-
lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 13. Dezember 1946.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Staatsgesetzes vom 14. März 1923 und gemäß Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Vorläufigen Kirchentags einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Ab 1. Januar 1947 beträgt die Kirchensteuer 4 % der staatlichen Einkommensteuer.

§ 2.

Bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe III, die ein Jahresbruttoeinkommen von über 5000,— RM haben, gelten folgende Abschläge:

bei Kinderermäßigung für 1 Person	10 %
" " " 2 Personen	20 %
" " " 3 "	30 %
" " " 4 "	40 %
" " " 5 u. mehr "	50 %

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt 3,— RM jährlich.

§ 3.

Die Kirchensteuerbeträge sind nach oben aufzurunden, und zwar:

bei täglicher Lohnzahlung auf volle	Pfennige
" wöchentlicher " " "	5 "
" monatlicher " " "	10 "

§ 4.

Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 5.

Das Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Rechnungsjahr 1946 vom 21. Juni 1946 (Kirchliches Amtsblatt, S. 10) tritt mit dem 31. Dezember 1946 außer Kraft.

Vorstehendes Gesetz wird verkündet.

Lübeck, den 13. Dezember 1946.

Der Kirchenrat
Pautke.